

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 18.06.2026

Antragsteller	CDU-Fraktion, WsR-Fraktion, B90/Die Grünen-Fraktion, UMMA
---------------	---

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	18.06.2026	beschließend

Betreff:

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, WsR, UMMA und B90/Die Grünen
Prüfung und gerichtliche Durchsetzung möglicher Rückforderungs-, Schadensersatz- und sonstiger Ansprüche im Zusammenhang mit den gezahlten Provisionen**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. sämtliche rechtlichen Möglichkeiten zur Rückforderung der im Zusammenhang mit den bekannt gewordenen Provisionszahlungen geleisteten Beträge zu prüfen und die entsprechenden Ansprüche gegenüber dem Zahlungsempfänger, mithin dem (ehemaligen) Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtentwicklung, bei hinreichender Erfolgsaussicht klageweise geltend zu machen;

2. darüber hinaus sämtliche weiteren natürlichen und juristischen Personen, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzleien sowie Behörden und sonstigen Stellen, die an den Vorgängen beteiligt waren oder durch Handeln, wissentliches Dulden oder Unterlassen (darunter auch das vorsätzliche oder fahrlässige nicht-rechtzeitige Geltendmachen berechtigter Ansprüche) zu einem Schaden der Stadt Raunheim beigetragen haben könnten, als potenzielle Anspruchsgegner prüfen zu lassen. Der Kreis der zu prüfenden Anspruchsgegner soll insbesondere, jedoch nicht abschließend, den Bürgermeister und dessen berufliche Haftpflichtversicherung, die Eigenschadenshaftpflichtversicherung der Stadt Raunheim, die zuständige Kommunalaufsicht, die initial und im weiteren Verlauf beteiligten Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzleien sowie weitere an Planung, Genehmigung, Kontrolle oder Abwicklung der Vorgänge rund um die Provisionsvereinbarung beteiligten Personen, Stellen und, soweit opportun, Versicherungen umfassen;

3. unverzüglich eine idealerweise auf das öffentliche Wirtschafts-, Kommunal- und Haftungsrecht spezialisierte, externe Rechtsanwaltskanzlei mit der unabhängigen rechtlichen Prüfung und Bewertung sämtlicher in Betracht kommender Ansprüche zu beauftragen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und sonstige als Beweismittel in Frage kommenden Unterlagen, Gegenstände oder technischen Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Falls eine derart spezialisierte Kanzlei nicht zur Annahme eines solchen Mandats bereit ist, hat der Magistrat eine Kanzlei auszuwählen, die in diesen Fragen jedenfalls einschlägige Erfahrungen vorweisen kann;

4. die beauftragte Kanzlei insbesondere prüfen zu lassen, ob gegen die unter 1. und 2. explizit oder implizit genannten möglichen Anspruchsgegner (vertragliche) Rückforderungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Amtshaftungsansprüche, bereicherungsrechtliche Ansprüche, deliktische Ansprüche, Organhaftungsansprüche oder sonstige arbeits-, zivil-, verwaltungs- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche bestehen;

5. die beauftragte Kanzlei anzuweisen, die unter 4. identifizierten Ansprüche hinsichtlich der Durchsetzbarkeit, der zu erwartenden prozessualen Risiken und der allgemeinen Erfolgsaussichten jeweils gesondert rechtlich zu bewerten und dem Magistrat diese Einschätzung so zeitnah wie möglich vorzulegen;

6. nach Vorlage der rechtlichen Bewertung alle aus Sicht der beauftragten Kanzlei hinreichend erfolgversprechenden Ansprüche gerichtlich geltend zu machen und die hierfür erforderlichen Klagen bei den jeweils zuständigen Gerichten einzureichen;

7. die Stadtverordnetenversammlung nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis der rechtlichen Prüfung, die identifizierten Anspruchsgrundlagen, die benannten Anspruchsgegner sowie die eingeleiteten gerichtlichen Schritte in nicht-öffentlicher Sitzung, hilfsweise schriftlich unter Wahrung der entsprechenden Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften zu unterrichten; und

8. während der laufenden Verfahren bis zu deren insgesamten Abschluss der Stadtverordnetenversammlung in jeder Sitzung nicht-öffentlich über den Stand der jeweiligen Verfahren mündlich zu unterrichten.

9. Da der Bürgermeister zum Kreis der möglichen Anspruchsgegner gehört, soll die Kommunikation mit der nach 3. beauftragten Kanzlei von einem anderen Mitglied des Magistrats als dem Bürgermeister zum Zwecke der Umsetzung dieses Antrags in eigener Verantwortung geführt werden. Dieses zuständige Magistratsmitglied soll hierbei darauf hinwirken, dass die rechtliche Prüfung und die Erhebung möglicher Klagen derart zeitnah erfolgt, dass nicht möglicherweise berechnete Ansprüche der Stadt Raunheim zu verjähren drohen.